

Satzung zur Regelung der Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seiffhennersdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwEntschS)

Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächGVbl Seite 301/1993) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012, hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf am 28.01.2016 mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Monatliche Entschädigung Funktionsträger

Die freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende Entschädigungspauschale:

1.	Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr	175,- € monatlich
2.	die Stellvertreter des Wehrleiters	120,- € monatlich
2.1	Zugführer	15,- € monatlich
3.	Gerätewarte	
3.1	Gerätewart Fahrzeuge u. Technik	50,- € monatlich
3.2	Gerätewart Atemschutz	20,- € monatlich
3.3	Gerätewart Bekleidung u. Ausrüstung	15,- € monatlich
3.4	Gerätewart Funk	15,- € monatlich
3.5	Gerätewart Chemieschutz	10,- € monatlich
4.0	Jugendfeuerwehrwart	50,- € monatlich
4.1	Jugendgruppenleiter	15,- € monatlich
5.	Atemschutzgeräteträger	15,- € monatlich

Übt der Stellvertreter nach Pkt.2 gleichzeitig eine Funktion nach Pkt. 2.1. bis 4.1. aus, so erhält er nur die Entschädigung des Stellvertreters nach 2.

§ 2

Entschädigung für beruflich Selbständige

1. Beruflich Selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.
Der Erstattungsbeitrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24 €. Pro Tag wird der Verdienstaufall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet
2. Die Höhe des Verdienstaufalles ist glaubhaft zu machen.

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitsdienst

Für Brandsicherheitsdienst wird, sofern keine Lohnfortzahlung erfolgt, pro Stunde und Wachposten eine Entschädigung 12,- € gezahlt.

§ 4

Zuwendungen

- (1) Bei Jubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Seiffhennersdorf werden folgende Zuwendungen gewährt:

Dienstjubiläen:	10 Jahre	30,- €
	25 Jahre	60,- €
	40 Jahre	90,- €
	50 Jahre	120,- €
	60 Jahre	150,- €

- (2) Bei Teilnahme der Stadt Seifhennersdorf an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Feuerwehr wird angemessener Grabschmuck zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Förderung des Brandschutzes, der Mitgliederwerbung und für Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung erhält die Feuerwehr 1500,- € sowie einmal im Jahr pro aktivem Mitglied 10,- €. Die Zuwendung wird im 4. Quartal an die Kasse der Feuerwehr überwiesen.

§5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach §1 entfällt.
1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (3) Der Bürgermeister in Absprache mit der Wehrleitung behält sich vor, auf Grund der erbrachten Leistungen die Entschädigung nach §1 entsprechend zu kürzen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende kommunale Leistungen kostenfrei:
1. die Benutzung des Schulungsraumes im Feuerwehrdepot für die Durchführung von eigenen Geburtstagen, Jubiläen oder Hochzeiten
 2. Eintritt im Wald- und Erlebnisbad Silberteich,
 3. Eintritt im Karasekmuseum
 4. Nutzung der städtischen Bibliothek.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2011 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 29.01.2016



Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachung-anordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
28.01.2016				